

ÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 24. OKTOBER 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlagen Nr. 1341.1/.2 - 11742/43 und Nr. 1341.3/.4 - 11818/19 an drei halbtägigen Sitzungen im August, September und Oktober beraten. Seitens der Finanzdirektion wurden wir begleitet von

Peter Hegglin, Finanzdirektor

Tobias Moser, Direktionssekretär Finanzdirektion (teilweise)

Hans Oswald, Vorsteher Steuerverwaltung

Viktor Wyss, Leiter Rechtsabteilung Steuerverwaltung

Guido Jud, Abteilungsleiter jur. Personen Steuerverwaltung (teilweise)

Brigitta Bossert, jur. Mitarbeiterin Steuerverwaltung (Protokollführerin).

Der Finanzdirektor und der Vorsteher stellten an der ersten Sitzung die Vorlage umfassend vor und orientierten über das politische Umfeld. An der zweiten Sitzung erläuterte Guido Jud eingehend den Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrates vom 13. September 2005.

Zusätzlich zu den beiden regierungsrätlichen Berichten wurden die Kommissionsmitglieder mit einer synoptischen Darstellung mit den Änderungsvorschlägen im Vergleich zum geltenden Recht und auf Wunsch der Kommission mit Arbeitspapieren mit vertieften und ausführlichen Erläuterungen und Änderungsvorschlägen unter anderem zu folgenden Themen und Bereichen dokumentiert: Behinderungsbedingte Kosten, Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Zuwendungen gemäss Revision des Stiftungsrechts, Abzugsfähigkeit der Freiwilligenarbeit, Milderung der wirtschaftlichen

Doppelbelastung, Bewertung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken für die Vermögenssteuer, Vermögensübertragungen auf privilegierte Gesellschaften.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag auf Änderung des Steuergesetzes.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Das Wichtigste in Kürze	2
2. Ausgangslage	3
3. Eintretensdebatte	4
3.1. Ein oder zwei Pakete	4
3.2. Eintreten auf Vorlage Nr. 1341.1/.2 - 11742/43.....	5
3.3. Eintreten auf Vorlage Nr. 1341.3/.4 - 11818/19.....	5
4. Detailberatung.....	6
5. Schlussabstimmung und Parlamentarische Vorstösse	20
6. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge	22
7. Anträge.....	23

1. Das Wichtigste in Kürze

- Die Kommission hat die Grundsatzfrage der Aufteilung der Steuergesetzrevision in ein 1. und 2. Revisionspaket diskutiert und war sich einig, dass eine Aufteilung in zwei Revisionspakete erfolgen soll.
- Mit 12 Stimmen (2 Enthaltungen) beschloss die Kommission auf die regierungsrätliche Vorlage Nr. 1341.1/.2 - 11742/43 einzutreten.
- Die Kommission war grossmehrheitlich der Meinung, auf den nachträglich im Laufe der Beratungen eingereichten regierungsrätlichen Zusatzantrag betreffend Anpassung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften einzutreten. Die Kommission beschloss mit 11 : 1 Stimmen (1 Enthaltung) auf die Vorlage Nr. 1341.3/.4 - 11818/19 einzutreten.
- Nachdem der Bundesrat am 24. August 2005 beschlossen hat, dass die Revision des Stiftungsrechts auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten wird, beantragte die Kommission einstimmig, das kantonale Recht noch im Rahmen des vorliegenden 1. Revisionspaketes an das Recht der direkten Bundessteuer anzupassen und die Erhöhung des maximalen Spendenabzuges von 10 % auf 20 % des

Reineinkommens bzw. Reingewinns vorzunehmen. Die Frage, ob für Freiwilligenarbeit eine Abzugsmöglichkeit bestehe, wurde verneint, da diese dem StHG widersprechen würde. Ebenso lehnte die Kommission den Antrag auf die Einführung eines Sozialabzuges bei nachgewiesener Freiwilligenarbeit mit 11 : 2 Stimmen ab.

- Mit einem Stimmenverhältnis von 7 : 7 und Stichentscheid des Präsidenten wurde ein Antrag auf Erhöhung der Reineinkommensgrenze von 50 000 auf 70 000 Franken sowohl beim neuen Eigenbetreuungsabzug als auch beim bestehenden Fremdbetreuungskostenabzug angenommen.
- Mit 11 : 2 Stimmen beschloss die Kommission, die Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug bei 50 000 Franken zu belassen.
- Dem Antrag des Regierungsrates, die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung einzuführen und die Besteuerung auf 70 % (Entlastung 30 %) festzulegen, stimmte die Kommission mit 8 : 5 Stimmen zu.
- Bei der Regelung der Vermögensübertragung von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft auf eine privilegiert besteuerte Gesellschaft (Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft) wurde von der Kommission die Grundsatzfrage diskutiert, ob eine sofortige Abrechnung oder eine Aufschubslösung erfolgen solle. Mit einem Stimmenverhältnis von 12 : 2 Stimmen stimmte die Kommission der Variante "Aufschubslösung" mit 10-jähriger Sperrfrist zu.
- Die Kommission stimmte dem Antrag, die Mindestkapitalsteuer nicht nur für Holding-, sondern auch für Domizil- und gemischte Gesellschaften von 150 auf 250 Franken zu erhöhen, mit 12 : 1 Stimmen zu. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis stimmte die Kommission der Senkung der einfachen Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften auf 0.02 Promille zu.
- Den Antrag gestützt auf § 34 Abs. 6 KV die Revisionsvorlage in zwei separate Vorlagen aufzuteilen, lehnte die Kommission mit 12 : 2 Stimmen ab.
- In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der Vorlage Nr. 1341.1/.2 - 11742/43 und der Vorlage Nr. 1341.3/.4 - 11818/19 mit den beschlossenen Änderungen mit 12 : 2 Stimmen zu.

2. Ausgangslage

Die Ausgangslage ist im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2005 (Vorlage Nr. 1341.1 - 11742) ausführlich beschrieben. Auf eine Wiederholung wird deshalb an dieser Stelle verzichtet. Es geht darum, das am 1. Januar 2001 in Kraft

getretene neue Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (StG; BGS 632.1) den zahlreichen Änderungen, welches das StHG in den vergangenen Jahren erfahren hat, und den bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Daneben gilt es auch, die durch parlamentarische Vorstösse anvisierten Revisionsziele einer Lösung zuzuführen. Weiter haben die Erfahrungen und die Praxis der letzten Jahre gezeigt, dass einige wenige Paragraphen im Steuergesetz nach einer Änderung bzw. Präzisierung rufen und ebenfalls revidiert werden sollen.

Im Laufe der Beratungen hat der Regierungsrat am 13. September 2005 einen Zusatzbericht und -antrag (Vorlage Nr. 1341.3/.4 - 11818/19) zu den Vorlagen Nrn. 1341.1/.2 - 11742/43 auf Änderung des Steuergesetzes in Bezug auf eine Anpassung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften unterbreitet. Aufgrund der jüngsten Entwicklungen hält es die Regierung für geboten, zwecks Sicherung des heutigen Steuersubstrats des Kantons und der Gemeinden und zur Wahrung der längerfristigen Interessen des Wirtschafts- und Steuerstandortes Zug, einen Zusatzantrag für eine massvolle Anpassung bei der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften bereits im Rahmen des ersten Pakets der Steuergesetzrevision zu stellen. Die Ausgangslage ist im Zusatzbericht und -antrag eingehend dargelegt worden, so dass sich eine Wiederholung auch hier erübrigt und auf die umfassenden Ausführungen des Regierungsrates verwiesen werden kann.

3. Eintretensdebatte

3.1. Ein oder zwei Pakete

Die Kommission hat vorerst die Grundsatzfrage der Aufteilung der Steuergesetzrevision in ein 1. und in ein 2. Revisionspaket diskutiert.

Die Kommissionsmitglieder sind sich einig, dass eine Aufteilung der Steuergesetzrevision in zwei Revisionspakete erfolgen soll.

Eine klare Mehrheit der Kommission unterstützt die im regierungsrätlichen Bericht vorgeschlagene Aufteilung nach den im 1. und im 2. Revisionspaket aufgeführten Themen und Bereichen. Sie unterstützt die Meinung des Regierungsrates, aus Gründen des Standortwettbewerbs die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bereits im 1. Revisionspaket zu behandeln.

3.2. Eintreten auf Vorlage Nr. 1341.1/.2 - 11742/43

Eine klare Kommissionsmehrheit spricht sich für das Eintreten auf die vom Regierungsrat vorgeschlagene Vorlage aus.

Ein Kommissionsmitglied erachtet die Vorlage insofern als nicht ausgewogen, als das Verhältnis bei den Steuerentlastungen zwischen den natürlichen und juristischen Personen nicht stimmt, da diese in der Grössenordnung 1 : 1 erfolgen sollen.

Nach der eingehenden Diskussion über die Grundsatzfrage der Aufteilung der Steuergesetzrevision in zwei Revisionspakete fasst die Kommission den deutlichen **Beschluss**, mit 12 Stimmen (2 Enthaltungen) auf die Vorlage einzutreten.

3.3. Eintreten auf Vorlage Nr. 1341.3/.4 - 11818/19

Die Kommission ist grossmehrheitlich der Meinung, auf den nachträglich im Laufe der Beratungen eingereichten regierungsrätlichen Zusatzantrag betreffend Anpassung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften einzutreten.

Ein Kommissionsmitglied stellt den Antrag, auf den Zusatzantrag des Regierungsrates betreffend Anpassung der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften nicht einzutreten. Es betrachtet Zug als die treibende Kraft im Steuerdumping und erachtet das Vorgehen des Regierungsrates als undemokratisch, nachdem der Regierungsrat im nachhinein Themen, welche Auswirkungen auf die Finanzierung der NFA haben, nun bereits im 1. Revisionspaket behandeln will.

Beschluss: Die Kommission beschliesst mit 11 : 1 Stimmen (1 Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten.

Der Gegenantrag eines Kommissionsmitgliedes, auf die Vorlage nicht einzutreten, wird von der Kommission mit 11 : 1 Stimmen (1 Enthaltung) abgewiesen.

4. Detailberatung

Nachfolgend wird Bericht erstattet über diejenigen Änderungen, welche die Kommission in Abweichung oder Ergänzung der regierungsrätlichen Vorlage beantragt. Zusätzlich werden diejenigen Regelungen kommentiert, die zu vertieften Diskussionen in der Kommission geführt haben und hinsichtlich welcher sich Anmerkungen aufdrängen, auch wenn damit keine Änderungsvorschläge verbunden sind. Ob es sich um eine Abweichung, Ergänzung oder Anmerkung handelt, ergibt sich aus dem entsprechenden Hinweis hinter den Paragraphen.

§ 30 Bst. i und § 31 Bst. a (Anmerkungen)

Nur wenn feststeht, dass eine Person als „behindert“ im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) gilt, können die behinderungsbedingten Kosten ohne Selbstbehalt zum Abzug gebracht werden. Die entsprechenden Definitionen ergeben sich aus dem Kreisschreiben Nr. 11 der Eidg. Steuerverwaltung betreffend Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten vom 31. August 2005. Der Kreis der behinderten Personen wird durch dieses Kreisschreiben eher weit gefasst, weshalb die Steuerausfälle, welche die Regierung vor dessen Veröffentlichung schätzen musste, eventuell etwas zu tief ausgefallen sind. Von den zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten ohne Selbstbehalt profitieren aber vor allem auch ältere, pflegebedürftige Steuerpflichtige, die um diese Steuerentlastungen froh sind.

Als behinderungsbedingt gelten die notwendigen Kosten, die als Folge einer Behinderung entstehen (kausaler Zusammenhang) und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Zu den Lebenshaltungskosten sind die Aufwendungen zu zählen, die zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen. Darunter fallen die üblichen Kosten für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Freizeit und Vergnügen. Aufwendungen, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen, nur aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeit anfallen oder besonders kostspielig sind (Luxusausgaben wie die Anschaffung eines Renn-Rollstuhls oder der Einbau eines Schwimmbads), können nicht zum Abzug gebracht werden.

§ 31 Bst. b und § 60 Bst. c (Ergänzung und Anmerkung)

Am 24. August 2005 hat der Bundesrat beschlossen, dass die Revision des Stiftungsrechts – mit der neben zivilrechtlichen Neuerungen auch das Steuerrecht von Bund und Kantonen stifterfreundlicher ausgestaltet werden soll – auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten wird. Bei der direkten Bundessteuer zeigt sich die grosszügigere Ausgestaltung der steuerlich zulässigen Abzüge für gemeinnützige Zwecke in den neuen Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG darin, dass neu abzugsberechtigte Zuwendungen nicht mehr nur in Form von Geld, sondern auch in Form von übrigen Vermögenswerten getätigt werden können. Weiter sind nicht mehr nur Zuwendungen an juristische Personen abzugsfähig, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke steuerbefreit sind, sondern auch Zuwendungen an bloss teilweise steuerbefreite Einrichtungen. Neu kommen auch Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten als mögliche Adressaten in Betracht. Schliesslich dürfen Spenden neu bis zu einer Höhe von 20 % (bisher 10 %) des Reineinkommens bzw. Reingewinns abgezogen werden.

Die Kommission beantragt einstimmig, das kantonale Recht noch im Rahmen des vorliegenden 1. Paketes an das Recht der direkten Bundessteuer anzupassen.

Während die ersten drei genannten Neuerungen nach Inkrafttreten der revidierten Art. 9 Abs. 2 Bst. i und Art. 25 Abs. 1 Bst. c StHG auf den 1. Januar 2006 von den Kantonen in Bezug auf ihre Steuern unmittelbar anzuwenden sein werden, kommt die Erhöhung des maximalen Spendenabzuges auf 20 % des Reineinkommens erst für Zuwendungen ab dem 1. Januar 2007 zur Anwendung.

Dies führt zu Änderungen in § 31 Bst. b und § 60 Bst. c StG:

- Ausdehnung der bisher auf Geldleistungen beschränkten Zuwendungen auf übrige Vermögenswerte, was unbewegliches und bewegliches Vermögen, Kapitalvermögen inkl. Forderungen und Immaterialgüterrechte einschliesst.
- Anerkennung von Zuwendungen auch an bloss teilweise steuerbefreite Institutionen, was allerdings voraussetzt, dass diese für den steuerlich befreiten und den steuerlich nicht befreiten Bereich ihrer Mittelverwendung zwei getrennte Rechnungen führen.

Für das kantonale Recht nicht neu ist die Ausdehnung der Abzugsfähigkeit auf freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden. Die bisherige Formulierung kann deshalb beibehalten werden, wobei allerdings die Einschränkung auf zugerichtete Gemeinden fallen gelassen werden muss.

Analog der direkten Bundessteuer soll die Maximallimite ebenfalls von 10 % auf 20 % des massgebenden Reineinkommens erhöht werden. Damit trägt der Kanton der Absicht des Bundesgesetzgebers Rechnung, auch das Steuerrecht stifterfreundlicher zu machen, und vereinfacht gleichzeitig das Veranlagungsverfahren.

Entsprechend der Regelung bei den natürlichen Personen (§ 31 Bst. b) wird auch für die juristischen Personen der durch die Revision des Stiftungsrechtes erweiterte Art. 25 Abs. 1 Bst. c StHG ins kantonale Recht übernommen und die Maximallimite von 10 % auf 20 % des Reingewinns erhöht.

Die Frage, ob für Freiwilligenarbeit eine Abzugsmöglichkeit besteht, musste verneint werden. Sowohl unter der geltenden als auch unter der neuen Regelung von § 31 Bst. b gelten Arbeitsleistungen nicht als abzugsfähige Zuwendungen (vgl. BBl 2003 8173). Dies ergibt sich auch eindeutig aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Eine Abzugsmöglichkeit für Freiwilligenarbeit würde dem StHG sowohl in seiner heutigen Fassung als auch in der Fassung gemäss Revision des Stiftungsrechtes klar widersprechen, weil ein solcher Abzug im StHG nicht vorgesehen ist und da andere Abzüge, die im StHG nicht erwähnt werden, nicht zulässig sind (vgl. Art. 9 Abs. 4 StHG).

§ 33 Abs. 1 Ziff. 2, § 33 Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter} (Anmerkungen und Abweichung)

Die Einführung eines Eigenbetreuungsabzuges wurde in der Kommission kontrovers diskutiert, woraus sich folgende Anträge ergaben: Erhöhung des Kinderabzuges, Abschaffung des Eigenbetreuungsabzuges und Fremdbetreuungskostenabzuges, Erhöhung der Reineinkommensgrenze auf 70 000 Franken beim Eigenbetreuungsabzug und beim Fremdbetreuungskostenabzug. Der Finanzdirektor hielt am Antrag der Regierung fest und hob hervor, dass es fraglich sei, ob bei einer Erhöhung der Reineinkommensgrenze auf 70 000 Franken noch von einem StHG-konformen Sozialabzug gesprochen werden könne, da dieser dann der Mehrheit der Steuerpflichtigen zustehe. Der Antrag auf Erhöhung des Kinderabzuges von 8 000 auf 11 000 Franken wird mit 12 : 2 Stimmen abgelehnt. Der Antrag auf Erhöhung des

Kinderabzugs von 8 000 auf 9 000 Franken und Streichung des Eigenbetreuungsabzuges und des Fremdbetreuungsabzuges wird mit 10 : 4 Stimmen abgelehnt. Angenommen wurde mit Stichentscheid des Präsidenten und einem Stimmenverhältnis von 7 : 7 der Antrag auf Erhöhung der Reineinkommensgrenze von 50 000 auf 70 000 Franken sowohl beim neuen Eigenbetreuungsabzug als auch beim bestehenden Fremdbetreuungskostenabzug.

Die Kommission beauftragte die Finanzdirektion zu prüfen, ob die Regelung des Fremdbetreuungskostenabzugs und des neuen Eigenbetreuungsabzugs in den Absätzen 2, 2^{bis} und 2^{ter} von § 33 in einen einzigen Absatz zusammengefasst werden könnten. Der schriftlich begründete Antrag der Finanzdirektion, die drei Absätze 2, 2^{bis} und 2^{ter} beizubehalten, wurde von der Kommission einstimmig angenommen.

Einem im weiteren Verlauf der Beratungen gestellten Rückkommensantrag auf § 33 Abs. 2 und 2^{bis}, der eine Erhöhung des Eigenbetreuungsabzugs und des Fremdbetreuungskostenabzugs von 3 000 auf 7 000 Franken verlangte, wurde mit 9 : 3 Stimmen nicht stattgegeben.

§ 33 Abs. 1 Ziff. 5 (Anmerkung)

Der Antrag, die Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug von 50 000 auf 70 000 Franken zu erhöhen, wirft wieder die Frage des Finanzdirektors auf, ob ein Abzug, von dem mehr als die Hälfte der Steuerpflichtigen profitiert, noch ein StHG-konformer Sozialabzug sei. Der bereits im alten Steuergesetz bekannte Mieterabzug konnte nur dadurch ins neue Steuergesetz überführt werden, dass er als Sozialabzug "verpackt" und ausgestaltet wurde. Zurzeit sind Bestrebungen im Gange, auf Bundesebene eine Kontrollkommission einzusetzen, die StHG-widrige Abzüge prüfen kann. Aus diesen Gründen und weil der Mittelstand bereits bei der Erhöhung der Reineinkommensgrenzen beim Eigenbetreuungsabzug und beim Fremdbetreuungskostenabzug entlastet wurde, beschliesst die Kommission mit 11 : 2 Stimmen, die Reineinkommensgrenze beim Mieterabzug bei 50 000 Franken zu belassen.

§ 33 (Anmerkung)

Nachdem für Freiwilligenarbeit unter § 31 Bst. b kein Abzug möglich ist, wurde der

Antrag auf Einführung eines neuen Sozialabzuges gestellt: Nachgewiesene Freiwilligenarbeit von mindestens 100 Stunden pro Jahr für gemeinnützige Organisationen sollte mit einem Pauschalabzug von 3 000 Franken abgezogen werden können. Die Steuerverwaltung vertritt die Meinung, dass ein Sozialabzug für Freiwilligenarbeit nicht zulässig ist. Nach kurzer Diskussion lehnt die Kommission den Antrag auf Einführung eines Sozialabzugs bei nachgewiesener Freiwilligenarbeit mit 11 : 2 Stimmen ab.

Im Auftrag der Kommission klärte die Kantonale Steuerverwaltung bei der Eidg. Steuerverwaltung ab, ob dieser ein Kanton bekannt sei, der einen Steuerabzug für Freiwilligenarbeit eingeführt hat oder einführen werde. Das Ergebnis ist negativ, kein Kanton anerkennt freiwillige Arbeitsleistungen als abzugsfähige Zuwendungen, auch nicht unter dem Titel eines Sozialabzuges.

§ 34 Abs. 1 (Ergänzung und Anmerkung)

Der Eigenbetreuungsabzug soll gleich wie der Fremdbetreuungskostenabzug der Teuerung angepasst werden können.

Für die Materialien wird festgehalten, dass der neue Eigenbetreuungsabzug anlässlich der nächsten Teuerungsanpassung genau gleich wie der ältere Fremdbetreuungskostenabzug erhöht werden soll.

§ 35 Abs. 4 und § 44 Abs. 2^{bis} (Anmerkungen)

Die Diskussion in der Kommission konzentriert sich auf die Frage, ob die Entlastung von 30 % hoch genug sei oder auf 50 % erhöht werden sollte und ob damit der Steuerwettbewerb weiter angeheizt werde. Dabei ist u.a. zu bedenken, dass, je attraktiver das Beziehen von Dividenden ist, desto tiefere Löhne durch die Aktionärsdirektoren bezogen und den Sozialabgaben unterworfen werden. Es sind auch nicht nur Grossaktionäre, die von der neuen Regelung profitieren würden, sondern auch viele Gewerbetreibende, die ihr Geschäft in Form einer AG oder GmbH führen.

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates, die Besteuerung auf 70 % festzulegen, mit 8 : 5 Stimmen zu. Sie lehnt einen Antrag, die Belastung auf 50 %

festzulegen, mit ebenfalls 8 : 5 Stimmen ab. Den Antrag, die beiden Paragraphen 35 Abs. 4 und 44 Abs. 2^{bis} zu streichen, lehnt die Kommission mit 11 : 1 Stimmen (1 Enthaltung) ab.

§ 42 Abs. 2 (Abweichung und Anmerkungen)

Die heute geltende Regelung von § 42 Abs. 2 StG hat zur Folge, dass auch Bauland-Parzellen, die nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht an einen Landwirt verpachtet sind, vom Eigentümer lediglich zum Ertragswert versteuert werden müssen. Dazu müssen die Grundstücke allerdings eine Mindestgrösse von 25 a aufweisen, da sie sonst der eidg. Pachtgesetzgebung nicht unterstehen. Kleinere Grundstücke sind hingegen auch dann zum Verkehrswert zu versteuern, wenn sie vom Eigentümer unter gleich einschränkenden Voraussetzungen einem Landwirt zur Bewirtschaftung überlassen werden.

Die ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung von § 42 Abs. 2 sollte diese Ungerechtigkeiten beseitigen. Es stellte sich aber heraus, dass namentlich bei Nicht-Landwirten mit verpachteten Grundstücken von über 2500 m², die nicht dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) unterstellt sind, durch die neue Regelung Steuer Mehrbelastungen eintreten. Die Kommission suchte nach einer Lösung, die zu keinen Steuererhöhungen führt.

§ 42 Abs. 2 StG soll nach Meinung der Kommission in dem Sinne präzisiert werden, dass auch Grundstücke unter 25 a dann zum Ertragswert besteuert werden, wenn sie unter denselben materiellen, einschränkenden Voraussetzungen, wie sie die Pachtgesetzgebung vorsieht, "verpachtet" werden. Dadurch wird verhindert, dass jede Bauland-Parzelle, die kurz- oder mittelfristig durch den Eigentümer nicht überbaut wird, die privilegierte Besteuerung zum Ertragswert beanspruchen kann.

Die Kommission schlägt einstimmig folgende neue Formulierung vor:

² *Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Ehe teil land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellten Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert. **Grundstücke, die wegen ihrer Grösse den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht nicht unterstehen, werden dann***

zum Ertragswert besteuert, wenn der Eigentümer nachweist, dass der sie bewirtschaftende Landwirt vertraglich den gleichen Schutz geniesst wie gemäss Pachtgesetzgebung und dass diese Bestimmungen eingehalten werden; anderenfalls erfolgt eine Nachbesteuerung zum Verkehrswert.

Durch diese Neuformulierung können die Ungerechtigkeiten des geltenden § 42 Abs. 2 StG ausgemerzt werden, ohne dass die bestehende Regelung im Grundsatz revidiert wird.

Hervorzuheben ist noch, dass die Regelung nur Grundstücke im Privatvermögen betrifft. Grundstücke, die zum Geschäftsvermögen gehören, sind zum Erwerbspreis zu bilanzieren. Sie können nur im Rahmen der einschlägigen Vorschriften abgeschrieben werden. Es ist mit anderen Worten nicht möglich, dass Grundstücke, die eine juristische Person oder ein Liegenschaftenhändler erwirbt, nur zum Ertragswert besteuert werden müssen.

§ 62 (Abweichung und Anmerkungen)

Das Fusionsgesetz (FusG) lässt neu eine steuerneutrale Übertragung von Vermögenswerten zu Buchwerten (also ohne Besteuerung der stillen Reserven) zwischen zwei Gesellschaften des gleichen Konzerns zu. Diese Steuerneutralität ist an verschiedene Bedingungen geknüpft, namentlich bezüglich der Art der übertragenen Vermögenswerte (nur qualifizierte Beteiligungen, Betriebe, Teilbetriebe oder Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens) und der Art der einheitlichen Leitung von übertragender und empfangender Gesellschaft. Daneben wird eine fünfjährige doppelte Sperrfrist (keine Weiterveräusserung der übertragenen Aktiven und Aufrechterhaltung der einheitlichen Leitung der beteiligten Gesellschaften) nach erfolgter steuerneutraler Übertragung verlangt. Alle diese Bedingungen sind bundesrechtlich (in Art. 24 Abs. 3^{quater} StHG) detailliert und abschliessend geregelt; es besteht kein kantonaler Umsetzungsspielraum.

Wenn bei einer Vermögensübertragung stille Reserven steuerneutral von einer ordentlich besteuerten auf eine andere ebenfalls ordentlich besteuerte Gesellschaft übertragen werden, wird die Besteuerung lediglich aufgeschoben; sobald die stillen Reserven später einmal realisiert werden, unterliegen sie einer vergleichbaren Besteuerung wie vor der Vermögensübertragung.

Wenn jedoch eine Vermögensübertragung von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft auf eine privilegiert besteuerte Gesellschaft (Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft) erfolgt, präsentiert sich die Situation grundlegend anders: Die stillen Reserven unterliegen dann nicht mehr der ordentlichen Gewinnbesteuerung auf Kantons- und Gemeindeebene von rund 10 %, sondern je nach Art der Gesellschaft gar keiner Steuer mehr oder nur noch einer stark reduzierten Belastung:

Holding- und Domizilgesellschaften: neu 0 % statt bisher ca. 10 %.

gemischte Gesellschaften: neu 1,0 bis 2,5 % statt bisher ca. 10 %.

Im Differenzbetrag liegt dann nicht mehr nur ein Steueraufschub vor, sondern ein definitiver Besteuerungsverzicht.

Damit die Kantone selber entscheiden können, ob und unter welchen Umständen sie einen solchen Besteuerungsverzicht in Kauf nehmen wollen, räumt Art. 24 Abs. 3^{quater} Bst. b StHG den Kantonen einen Freiraum für die Umsetzung in die kantonalen Steuergesetze ein. Sinngemäss kann der kantonale Gesetzgeber bei der Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens (z.B. Produktionsanlagen, vor allem aber auch Patente und Lizenzen) von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft auf eine Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft zwischen den folgenden drei Umsetzungsvarianten wählen:

Sofortige Abrechnung: Eine Übertragung auf eine privilegierte Gesellschaft gilt nicht als steuerneutraler Umstrukturierungstatbestand und führt zu einer sofortigen Besteuerung der übertragenen stillen Reserven (dies ist die Variante gemäss Vernehmlassungsvorlage und Antrag des Regierungsrates).

Definitiver Verzicht auf Abrechnung: Steuerneutrale Vermögensübertragungen auf privilegierte Gesellschaften werden ohne Einschränkungen zugelassen, auf eine (Nach-)Besteuerung der übertragenen stillen Reserven wird definitiv verzichtet.

Aufschubslösung: Die Übertragung selber bleibt steuerneutral, jedoch werden die übertragenen Reserven später nachbesteuert, wenn innert 10 Jahren die Reserven effektiv realisiert werden (z.B. bei einem Verkauf) oder wenn die Gesellschaft nicht mehr zum Konzern gehört oder den Sitz ins Ausland verlegt.

Der Umsetzungsstand in den anderen Kantonen ist sehr unübersichtlich, denn zurzeit laufen in rund 15 Kantonen Steuergesetzrevisionen. Einige Kantone sind bereits in den parlamentarischen Beratungen (vorberatende Kommission oder Plenum), andere haben erst eine Botschaft oder Vernehmlassungsvorlage publiziert oder deren Publikation geplant.

Bereits per 1. Januar 2005 umgesetzt wurde das FusG in den Kantonen Luzern, Bern und Basel-Stadt jeweils mit der Umsetzungsvariante sofortige Abrechnung.

In den folgenden Kantonen mit laufenden Gesetzesrevisionen ist davon auszugehen, dass ebenfalls die Umsetzungsvariante sofortige Abrechnung festgelegt wird: Zürich, Schwyz, Aargau, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Obwalden und Nidwalden. Allerdings sind Überraschungen in den parlamentarischen Beratungen nicht auszuschliessen.

Die Variante definitiver Verzicht auf Abrechnung wird voraussichtlich kein Kanton wählen.

Der Kanton Appenzell-Ausserrhoden hat eine Aufschubslösung mit 10-jähriger Nachbesteuerung und Erhebung einer Sondersteuer per 1. Juli 2005 ins Steuergesetz aufgenommen. Gemäss Vorabklärungen der Steuerverwaltung vom August/September 2005 beabsichtigte auch der Regierungsrat des Kantons Appenzell-Innerrhoden, dem Parlament eine Aufschubslösung mit 10-jähriger Nachbesteuerungsmöglichkeit vorzuschlagen. In der nun vorliegenden Botschaft wird allerdings überraschend die sofortige Abrechnung vorgeschlagen.

Der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz hat sich 2004 vor allem aus steuersystematischen Überlegungen für die Umsetzungsvariante sofortige Abrechnung ausgesprochen.

Im Hinblick auf den Grundsatzentscheid, ob ein Aufschub anstelle einer sofortigen Abrechnung gesetzlich verankert werden soll, hat die vorberatende Kommission der Finanzdirektion den Auftrag erteilt, einen konkreten Formulierungsvorschlag für eine Aufschubslösung auszuarbeiten. Dieser lautet:

§ 62

³ *Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. **Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach § 62 Abs. 1 Bst. d.***

⁴ *Werden im Fall einer Übertragung nach § 62 Abs. 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 144 ff. nachträglich besteuert. **Bei einer Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach §§ 68 und 69 besteuert wird, werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den §§ 144 ff. nachträglich besteuert, wenn die übertragenen Vermögenswerte während der nachfolgenden zehn Jahre veräussert werden oder wenn während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben wird. Die begünstigte juristische Person kann nach einer Besteuerung entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.***

Mit der genannten Formulierung können gemäss den Ausführungen der Finanzdirektion die folgenden Ziele erreicht werden:

- Die eigentliche Übertragung eines Vermögenswerts von einer ordentlich besteuerten an eine privilegiert besteuerte Gesellschaft (Holding-, Domizil- oder gemischte Gesellschaft) zu Buchwerten ist steuerneutral ohne sofortige Besteuerung der stillen Reserven möglich.
- Wird der übertragene Vermögenswert innert zehn Jahren durch die empfangende Gesellschaft weiterveräussert oder verlässt die aufnehmende Gesellschaft innert zehn Jahren den Konzern, so wird auf den ursprünglich übertragenen stillen

Reserven infolge Sperrfristverletzung nachträglich abgerechnet. Bei Vermögensübertragungen zwischen zwei ordentlich besteuerten Gesellschaften beträgt die Sperrfrist nur fünf Jahre. Die längere Sperrfrist von zehn Jahren erscheint aufgrund des Steuerplanungs- und Missbrauchspotentials bei Übertragungen auf privilegierte Gesellschaften sachlich gerechtfertigt, zumal es sich beim Aufschub um ein Entgegenkommen des Kantons Zug handelt, wie es in den meisten anderen Kantonen nicht erhältlich ist.

- Im Falle einer Sperrfristverletzung erfolgt die Abrechnung rückwirkend auf das Jahr der ursprünglichen Übertragung. Eine Erfassung des Gewinns erst im Bemessungsjahr der Sperrfristverletzung wäre zwar aus vollzugstechnischen Gründen wünschenswert, jedoch besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft mittlerweile ganz oder teilweise in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist und bei streng juristischer Betrachtung eine unzulässige Doppelbesteuerung resultieren würde, wenn der andere Kanton im Bemessungsjahr der Sperrfristverletzung nicht freiwillig auf eine eigene Besteuerung des Gewinns verzichtet (was kaum ein Kanton tun dürfte). Weiter ist zu beachten, dass die Gesellschaft nach einer Abrechnung eine besteuerte stille Reserve bilden kann, welcher beim Eigenkapital bereits ab dem Jahr der rückwirkenden Abrechnung Rechnung zu tragen sein wird. Und schliesslich lassen sich mit der rückwirkenden Besteuerung auch Meinungsverschiedenheiten über eine Anrechnung erst später entstandener oder mittlerweile schon verrechneter Verluste und Verlustvorträge vermeiden.
- Erfolgt die Übertragung auf eine privilegiert besteuerte Gesellschaft mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung in einem anderen Kanton oder verlegt die aufnehmende Gesellschaft später ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, so gilt dies nicht per se als Nachbesteuerungsgrund. Eine solche "Wegzugsbesteuerung" wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit StHG- und damit bundesrechtswidrig. Die zehnjährige Sperrfrist läuft ganz einfach auch im anderen Kanton weiter und eine Verletzung der Sperrfrist führt zu einer rückwirkenden Abrechnung und Nachbesteuerung im ursprünglichen Übertragungsjahr, für welches der Kanton Zug ja die (in der Regel alleinige) Besteuerungshoheit hatte. Der andere Kanton wird in seinen Besteuerungsrechten nicht beschnitten.

Weiter führte die Finanzdirektion aus, dass bei einer Aufschiebungsregelung die Steuerverwaltung in aller Regel darauf dringen wird, dass bereits bei der ursprünglichen Übertragung in einem Revers zwischen den betroffenen Unternehmen und den Steuerbehörden schriftlich und verbindlich festgehalten wird, welche stillen Reserven

betragsmässig übergehen, d.h. auf welchem eigentlich steuerbaren Gewinn der Aufschub gewährt wird. Auf diesem Betrag wird später bei einer Sperrfristverletzung die Nachsteuer erhoben. Ein solcher Revers hilft nicht nur bei der Vermeidung späterer Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der damals übertragenen stillen Reserven, sondern bietet aus Sicht der Steuerverwaltung auch eine willkommene Gelegenheit, die an der Transaktion beteiligten Unternehmen auf ihre späteren Nachweispflichten und auf die solidarische Haftung aufmerksam zu machen.

Allfälligen Missbräuchen mit der Aufschubslösung würde bzw. müsste die Steuerverwaltung primär unter dem Stichwort "Steuerungsumgehung" und mit einer restriktiven Auslegung der Bedingungen für privilegierte Gesellschaften begegnen. Ein Missbrauch könnte beispielsweise darin bestehen, dass ein wertvolles Patent steuerneutral von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft auf eine Holdinggesellschaft übertragen wird und die empfangende Holdinggesellschaft unmittelbar anschliessend beginnt, der ordentlich besteuerten Gesellschaft Rechnung für die künftige Nutzung des soeben übertragenen Patents zu stellen. Falls ein solches Vorgehen steuerlich toleriert würde, könnte die Kantons- und Gemeindesteuer im Umfang der Lizenzgebühr vollständig eliminiert werden (d.h. volle Abzugsfähigkeit als Geschäftsaufwand bei der ordentlich besteuerten Gesellschaft, keine Besteuerung infolge Holdingprivilegs bei der Holding).

Die Finanzdirektion geht davon aus, dass eine Aufschubslösung für die Übertragung auf privilegiert besteuerte Gesellschaften dem Kanton Zug im internationalen und interkantonalen Standortwettbewerb keine entscheidenden Vorteile bringen dürfte und aus dieser Optik eigentlich auch nicht dringend geboten wäre. Andererseits spricht aber nach Ansicht der Finanzdirektion abgesehen von einem eher vagen Unbehagen, ein Aufschub könnte missbräuchlich in Anspruch genommen werden, auch nicht wirklich etwas gegen eine gesetzliche Verankerung einer Aufschubbestimmung. Einen vergleichbaren Aufschubstatbestand kennt bereits das geltende Steuergesetz bei der Umwandlung einer Betriebsgesellschaft in eine Holding-, Domicil- oder gemischte Gesellschaft (§ 70 StG) und es kann festgestellt werden, dass sich diese Regelung in der Praxis bisher sehr bewährt hat und keine Missbräuche festgestellt worden sind. Zudem steht fest, dass mindestens ein Kanton (AR seit 1. Juli 2005) einen Aufschub bei der Übertragung auf privilegierte Gesellschaften gewährt und damit ein gewisses Signal in Richtung einer grundsätzlich wirtschaftsfreundlichen Handhabung der Ermessensspielräume des Steuerharmonisierungsgesetzes aussendet, dem möglicherweise auch noch weitere Kantone folgen

werden. Die oben dargestellte denkbare Zuger Aufschubslösung würde es erlauben, ebenfalls mit einer grundsätzlich wirtschaftsfreundlichen Haltung zu legiferieren, ohne aber Missbräuchen Tür und Tor zu öffnen und ohne auf Zuger Steuersubstrat in ungerechtfertigter Weise zu verzichten. Die zehnjährige Nachbesteuerungsfrist und die gesetzliche Solidarhaftung der inländischen Konzerngesellschaften mit allen damit verbundenen Schwierigkeiten (so muss z.B. die Revisionsstelle latente Steuerrisiken jährlich beurteilen und allenfalls Rückstellungen im Hinblick auf eine mögliche Sperrfristverletzung verlangen) dürften ausserdem dazu beitragen, dass in der Praxis wohl nur wenige Vermögensübertragungen auf privilegierte Gesellschaften erfolgen. Unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen kann die Finanzdirektion der oben dargestellte Aufschubslösung zustimmen.

Die Kommission spricht sich mehrheitlich für die Aufschubslösung aus, da mit der 10-jährigen Sperrfrist Missbräuche verhindert werden könnten. Eine Minderheit würde aus Gründen der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit die Variante "sofortige Abrechnung" vorziehen. Mit einem Stimmenverhältnis von 12 : 2 Stimmen stimmt die Kommission der Variante "Aufschubslösung" zu und genehmigt die von der Finanzdirektion vorgelegte Neuformulierung von § 62 Abs. 3 und 4.

§ 75 Abs. 1 (Ergänzung und Anmerkung)

Da die bisherige Mindestkapitalsteuer von 150 Franken (multipliziert mit den Steuerfüssen) nicht kostendeckend ist, wird eine Erhöhung der Mindestkapitalsteuer nicht nur bei der Holdinggesellschaft, sondern auch bei der gemischten und der Domizilgesellschaft vorgeschlagen. Mit ca. 420 Franken (250 Franken Mindestkapitalsteuer x Steuerfüsse von Kanton und Gemeinden) liegt der Kanton Zug etwa im Mittelfeld aller Kantone.

Die Kommission stimmt dem Antrag, die Mindestkapitalsteuer nicht nur für Holding-, sondern auch für Domizil- und gemischte Gesellschaften von 150 auf 250 Franken zu erhöhen, mit 12 : 1 Stimmen zu. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis stimmt die Kommission der Senkung der einfachen Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften auf 0.02 Promille zu. Einen Antrag auf Erhöhung der einfachen Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften auf 0.15 Promille und für gemischte Gesellschaften auf 0.2 Promille lehnt die Kommission mit 12 : 1 Stimmen ab.

§ 191 (Ergänzung und Anmerkung)

Im Verlauf der Beratungen in der Kommission wurde der Antrag gestellt, in § 191 des Steuergesetzes sei die Frist auf "in der Regel innert zwei Jahren" festzulegen. Der Kanton Zug kennt bei der Grundstückgewinnsteuer das dualistische System. Kapitalgewinne auf Geschäftsliegenschaften unterliegen nur der Einkommens- oder Gewinnsteuer. Grundstückgewinne auf Liegenschaften des Privatvermögens unterliegen der Grundstückgewinnsteuer. § 190 und § 191 StG regeln die Aufschubstatbestände, d.h. es wird umschrieben, unter welchen Voraussetzungen von einer Grundstückgewinnsteuer vorläufig Umgang genommen wird, obwohl eine Handänderung stattgefunden hat. § 191 Abs. 1 Bst. a und b StG statuieren für die Ersatzbeschaffung eine fixe Frist von 2 Jahren vor oder nach der Handänderung, obwohl bereits anlässlich der Gesetzesberatung in der vorberatenden Kommission vom 8. November 1999 zu § 191 StG die Mehrheit der Mitglieder die Meinung vertrat, dass eine Ersatzbeschaffung "in der Regel innert zweier Jahre" vorzunehmen sei. Man wollte diese Frage aber der Praxis überlassen. Die Grundstückgewinnsteuerämter der Gemeinden wenden die Zweijahresfrist allerdings absolut an, da der Gesetzeswortlaut klar ist.

Die Kommission beschliesst, die Frist auf "in der Regel innert 2 Jahren" festzulegen. Eine Ausdehnung der Zweijahresfrist darf aber nur in Spezialfällen zur Anwendung kommen, und nicht die Regel werden.

Es wurde weiter der Antrag gestellt, dass eine Ersatzbeschaffung von einer Ersatzbeschaffung ebenfalls wieder zum Steueraufschub führt.

Die Grundsätze der Grundstückgewinnsteuer sind weitgehend im StHG festgelegt. In der Praxis sind aber etwa im Zusammenhang mit Ersatzbeschaffungen noch nicht alle Probleme gelöst. Vor allem im interkantonalen Verhältnis und bei mehrmaligen Ersatzbeschaffungen sind noch verschiedene Fragen offen. Diese können aber nicht einseitig durch die einzelnen Kantone geregelt werden. Notwendig ist eine gesamtschweizerische Regelung, welche die kantonalen Steuerhoheiten zueinander abgrenzen wird. Voraussichtlich im nächsten Jahr wird der Bundesrat eine Botschaft vorlegen, mit der diese Probleme u.a. durch eine Änderung des StHG einer Lösung zugeführt werden sollen.

Die Kommission beschliesst, vorerst das entsprechende Bundesgesetz abzuwarten, bevor unser Steuergesetz angepasst wird. Sie hält fest, dass ihrer Ansicht nach Kettengeschäfte zulässig sind.

5. Schlussabstimmung und Parlamentarische Vorstösse

Gestützt auf § 34 Abs. 6 der Kantonsverfassung wird der Antrag gestellt, die Revisionsvorlage in zwei separate Vorlagen wie folgt aufzuteilen:

- erste Vorlage mit den §§ 35 Abs. 4 und 44 Abs. 2^{bis} (Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung) und § 75 Abs. 1 (Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften)
- zweite Vorlage mit sämtlichen restlichen Paragraphen.

Dadurch könnten die Vorlagen separat dem fakultativen Referendum unterworfen werden.

Die Kommission lehnt diesen Antrag mit 12 : 2 Stimmen ab.

Anschliessend stimmt die Kommission der Vorlage Nr. 1341.1/.2 - 11742/43 und der Vorlage Nr. 1341.3/.4 - 11818/19 mit den beschlossenen Änderungen in der Schlussabstimmung mit 12 : 2 Stimmen zu.

Die Kommission behandelte die Anträge der Regierung zu den parlamentarischen Vorstössen wie folgt:

1. Motion der vorberatenden Kommission betreffend Volksinitiative "Für ein familiengerechtes Steuergesetz im Kanton Zug" vom 7. Juli 1995 (Vorlage Nr. 222.2 - 8685)

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates, die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion als erledigt abzuschreiben, einstimmig zu.

2. Interpellation von Jost Arnold betreffend mehr Wertschätzung von und mehr Gerechtigkeit für Familien mit Eigenbetreuung der Kinder vom 26. November 2002 (Vorlage Nr. 1020.2 - 11022)

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates, die in der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation in Aussicht genommene Einführung eines Eigenbetreuungsabzuges als erfüllt zu betrachten, einstimmig zu.

3. Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1244.1 - 11506)

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates, die vom Kantonsrat überwiesene Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben, mit 12 : 2 Stimmen zu.

4. Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1245.1 - 11507)

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates, die vom Kantonsrat überwiesene Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben, mit 12 : 2 Stimmen zu.

5. Motion von Werner Villiger, Karl Nussbaumer und Thomas Villiger betreffend Förderung des Erwerbs von Wohneigentum mittels Bausparen vom 30. September 2004 (Vorlage Nr. 1269.1 - 11568)

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates, die vom Kantonsrat überwiesene Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben, einstimmig zu.

6. Motion von Stephan Schleiss betreffend Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommens- und Vermögenssteuer vom 2. Februar 2005 (Vorlage Nr. 1308.1 - 11659)

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates, die vom Kantonsrat überwiesene Motion teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben, mit 13 : 1 Stimmen zu.

7. Erstreckung der Behandlungsfrist bis zum Inkrafttreten der NFA für die Motion der CVP-Fraktion betreffend Finanzierung der Folgen des NFA vom 25. Juni 2003 (Vorlage Nr. 1137.1 - 11209), für die Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 - 11284) und für die Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 - 11489)

Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates, die Behandlungsfrist für die erwähnten Motionen bis zum Inkrafttreten der NFA zu erstrecken, einstimmig zu.

6. Finanzielle Auswirkungen der Kommissionsanträge

Die vorberatende Kommission befürchtet, dass die von der Regierung geschätzten Steuerausfälle wegen des Behindertengleichstellungsgesetzes eventuell etwas zu tief ausgefallen sind. Der Kreis der behinderten Personen wird durch das neue Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung eher weit gefasst, während die Steuerausfälle durch die Regierung vor dessen Veröffentlichung geschätzt werden mussten. Allerdings rechnet der grössere Kanton St. Gallen nach Veröffentlichung des Kreisschreibens ebenfalls nur mit ca. 0.5 Mio. Franken Steuerausfällen.

Die Steuerausfälle wegen der Erhöhung der maximal abzugsfähigen Spendenhöhe von 10 % auf 20 % des Reineinkommens können nicht geschätzt werden. Steuerpflichtige, die mehr als 10 % ihres Reineinkommens spenden, sind selten. Und ob die Ausdehnung der bisher auf Geldleistungen beschränkten Zuwendungen auf übrige Vermögenswerte die Gesamtsumme der Spenden vergrössert und nicht nur zu einer Umschichtung führt, wird sich erst zeigen. Allerdings können auch nur vereinzelte grosse Spenden zu namhaften Steuerausfällen führen.

Die Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Eigenbetreuungsabzug und beim Fremdbetreuungskostenabzug von 50 000 auf 70 000 Franken führt beim Kanton zu zusätzlichen Steuerausfällen von 1.1 Mio Franken.

Allfällige Steuerausfälle durch die Neuformulierung von § 42 Abs. 2 und durch die beschlossene Aufschubslösung in § 62 Abs. 3 und 4 lassen sich nicht quantifizieren.

Die von der Kommission zusätzlich beschlossene Erhöhung der Mindestkapitalsteuer bei den Domizil- und gemischten Gesellschaften von 150 auf 250 Franken führt hingegen zu Mehreinnahmen von 100 000 - 200 000 Franken.

7. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlagen Nr. 1341.1/2 – 11742/43 und Nr. 1341.3/4 – 11818/19 einzutreten und ihnen in der Fassung der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 1341.6 – 11865) zuzustimmen;
2. die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion der vorberatenden Kommission betreffend Volksinitiative "Für ein familiengerechtes Steuergesetz im Kanton Zug" vom 7. Juli 1995 (Vorlage Nr. 222.2 – 8685) als erledigt abzuschreiben;
3. die in der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation von Jost Arnold betreffend mehr Wertschätzung von und mehr Gerechtigkeit für Familien mit Eigenbetreuung der Kinder vom 26. November 2002 (Vorlage Nr. 1020.2 – 11022) in Aussicht genommene Einführung eines Eigenbetreuungsabzuges als erfüllt zu betrachten;
4. die vom Kantonsrat überwiesene Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderbetreuungsabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1244.1 – 11506) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
5. die vom Kantonsrat überwiesene Motion von Alois Gössi und Martin B. Lehmann betreffend Erhöhung des Kinderabzuges vom 25. Juni 2004 (Vorlage Nr. 1245.1 – 11507) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
6. die vom Kantonsrat überwiesene Motion von Werner Villiger, Karl Nussbaumer und Thomas Villiger betreffend Förderung des Erwerbs von

Wohneigentum mittels Bausparen vom 30. September 2004 (Vorlage Nr. 1269.1 – 11568) nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;

7. die vom Kantonsrat überwiesene Motion von Stephan Schleiss betreffend Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommens- und Vermögenssteuer vom 2. Februar 2005 (Vorlage Nr. 1308.1 – 11659) teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
8. die Behandlungsfrist für die Motion der CVP-Fraktion betreffend Finanzierung der Folgen des NFA vom 25. Juni 2003 (Vorlage Nr. 1137.1 – 11209), für die Motion der Alternativen Fraktion betreffend sozial- und umweltverträgliche Finanzierung des Neuen Finanzausgleichs vom 22. September 2003 (Vorlage Nr. 1170.1 – 11284) und für die Motion von Andrea Hodel und Bruno Pezzatti betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 27. Mai 2004 (Vorlage Nr. 1237.1 – 11489) bis zum Inkrafttreten der NFA zu erstrecken.

Zug, 24. Oktober 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der Präsident: Gregor Kupper

Kommissionsmitglieder:

Kupper Gregor, Neuheim, **Präsident**

Betschart Karl, Baar

Burch Daniel, Risch

Gisler Stefan, Zug

Gössi Alois, Baar

Granziol Leo, Zug

Grunder Daniel, Baar

Häcki Felix, Zug

Hodel Andrea, Zug

Hotz Silvan, Baar

Huwylar Andreas, Hünenberg

Lötscher Thomas, Neuheim

Schleiss Stephan, Steinhausen

Stöckli Anton, Zug

Suter Louis, Hünenberg